



81/2024

Mitteilungsblatt / Bulletin

10. Dezember 2024

Erneute Veröffentlichung der redaktionell korrigierten

Zugangssatzung

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

zum weiterbildenden Masterstudium für beruflich Qualifizierte

ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss

vom 26.05.2015

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /

The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Voraussetzungen des Hochschulzugangs nach § 10 Abs. 6 Nr. 11 BerlHG	3
§ 3	Feststellung der Eignung weiterbildender Master-Studiengänge	3
§ 4	Zulassung zur Eignungsprüfung	4
§ 5	Antragsfrist	4
§ 6	Eignungsprüfung	4
§ 7	Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber	5
§ 8	Prüfungsausschuss und Prüfungsbewertung	5
§ 9	Zulassung	6
§ 10	Wiederholungen	6
§ 11	Berichtspflicht	6
§ 12	Inkrafttreten	6

Zugangssatzung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin zum weiterbildenden Masterstudium für beruflich Qualifizierte ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss vom 26.05.2015¹

Aufgrund von § 10 Abs. 6 Nr. 9 i. V. m. § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Akademische Senat der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin am 26. Mai 2015 die folgende Zugangssatzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt Grundsätze für die auf der Grundlage einer Eignungsprüfung gemäß § 10 Abs. 6 Nr. 11 BerlHG² festzustellenden Anforderungen für den Zugang beruflich qualifizierter Bewerberinnen und Bewerber ohne einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zum Masterstudium in geeigneten weiterbildenden Studiengängen der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin).
- (2) Diese Satzung regelt auch das Prüfungsverfahren.

§ 2 Voraussetzungen des Hochschulzugangs nach § 10 Abs. 6 Nr. 11 BerlHG²

In besonderen Ausnahmefällen ist der Hochschulzugang nach § 10 Abs. 6 Nr. 11 BerlHG² beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eröffnet:

1. Der weiterbildende Masterstudiengang muss für einen Zugang § 10 Abs. 6 Nr. 11 BerlHG² geeignet sein.
2. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen beruflich gemäß § 11 BerlHG qualifiziert sein.
3. Es muss eine für das angestrebte Studium einschlägige Berufstätigkeit von mindestens fünf Jahren nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nach § 11 BerlHG nachgewiesen werden.
4. Die Eignungsprüfung muss bestanden werden.

§ 3 Feststellung der Eignung weiterbildender Master-Studiengänge

- (1) Auf der Grundlage des erforderlichen Kompetenzprofils befindet der zuständige Fachbereichs- oder Institutsrat durch Beschluss über die Eignung eines mindestens viersemestrigen weiterbildenden Masterstudiengangs für den Zugang beruflich qualifizierter Bewerberinnen und Bewerbern ohne einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.
- (2) Der Beschluss ist zu begründen und bedarf der Zustimmung durch den Akademischen Senat.

¹ Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 03.07.2015

² Der Verweis wurde aktualisiert und bezieht sich auf das Berliner Hochschulgesetz in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 10.07.2024 (GVBl. S. 461).

§ 4 Zulassung zur Eignungsprüfung

(1) Um zur Eignungsprüfung zugelassen zu werden, ist ein Antrag zu stellen, dem folgende Unterlagen beizulegen sind:

- a) Motivationsschreiben mit Nennung des angestrebten Studienganges,
- b) Kopie des Reisepasses oder Personalausweises,
- c) eigenhändig unterschriebener Lebenslauf,
- d) Schul- und Ausbildungszeugnisse und
- e) Arbeitszeugnisse.

Die nachzuweisenden Zeugnisse sind in Form von Kopien einzureichen. Die HWR Berlin kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente im Original und ggf. amtlich beglaubigt und übersetzt vorzulegen sind.

(2) Zur Eignungsprüfung können nur Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die die Voraussetzungen des § 11 BerlHG erfüllen und eine für das angestrebte Studium einschlägige Berufstätigkeit mit einer Dauer von mindestens fünf Jahren nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nach § 11 BerlHG aufweisen.

(3) Über den Antrag entscheidet die Zulassungskommission des Studiengangs. Ist keine Zulassungskommission eingerichtet, entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs. Folgende Kriterien sind maßgeblich: Die Bewerberin oder der Bewerber lässt aufgrund der Bewerbungsunterlagen erwarten, dass sie oder er über fachliche und personale Kompetenzen verfügt, die dem Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens für Lebenslanges Lernen entsprechen, d.h. sie oder er verfügt über Kompetenzen zur Bearbeitung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung in einem beruflichen Tätigkeitsfeld, das durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet ist.

(4) Die Entscheidung über den Antrag ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Antragsfrist

Die vollständigen Antragsunterlagen für die Zulassung zur Eignungsprüfung sollen spätestens sechs Monate vor Beginn des angestrebten Studiengangs eingegangen sein.

§ 6 Eignungsprüfung

(1) Auf der Grundlage einer Eignungsprüfung ist festzustellen, ob die Bewerberin oder der Bewerber die an einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs zu stellenden Anforderungen erfüllen kann. Die Eignungsprüfung dient insbesondere dazu, das fachliche und personale Kompetenzprofil der Bewerberin oder des Bewerbers zu prüfen.

- (2) Die Eignungsprüfung besteht aus drei Teilen:
- a) Einer Hausarbeit zu einem vorgegebenen Thema aus den erforderlichen Grundlagen des Studiengangs mit einem Umfang von 4.000 bis 6.000 Wörtern (reiner Text, ohne Deckblatt, Gliederung, Literaturverzeichnis, Anlagen o.ä.),
 - b) einer vorgegebenen Fallstudienaufgabe zu den erforderlichen Grundlagen des Studiengangs, deren Bearbeitungsergebnisse schriftlich einzureichen sind mit einem Umfang von maximal 2.500 Wörtern und
 - c) einem mindestens einstündigen mündlichen Prüfgespräch.

Für die Anfertigung der Hausarbeit und der Fallstudienaufgabe wird eine Bearbeitungsdauer von sechs Wochen gewährt. Die Arbeiten sind spätestens vier Wochen vor dem mündlichen Prüfgespräch einzureichen. Sie dienen der Ermittlung der fachlichen Kompetenzen. Das Prüfgespräch dient vor allem der Ermittlung der personalen Kompetenzen.

§ 7 Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber

Für das Bestehen der Eignungsprüfung ist erforderlich, dass die Bewerberin oder der Bewerber die in der studiengangspezifischen Zugangs- und Zulassungssatzung festgelegten Voraussetzungen für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne ersten Hochschulabschluss erfüllt und über fachliche und personale Kompetenzen verfügt, die dem Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens für Lebenslanges Lernen entsprechen, d.h. sie oder er verfügt über:

- breites und integriertes berufliches Wissen einschließlich der aktuellen fachlichen Entwicklungen,
- einschlägiges Wissen an Schnittstellen zu anderen Bereichen,
- breites Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer Probleme in einem beruflichen Tätigkeitsfeld und kann neue Lösungen erarbeiten und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstäbe beurteilen, auch bei sich häufig ändernden Anforderungen (fachliche Kompetenz) und
- die Fähigkeit in Expertenteams verantwortlich zu arbeiten oder Gruppen oder Organisationen verantwortlich zu leiten sowie die fachliche Entwicklung anderer anzuleiten und vorausschauend mit Problemen im Team umzugehen sowie komplexe fachbezogene Probleme und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ zu vertreten und mit ihnen weiterzuentwickeln. Ebenso ist sie oder er in der Lage, Ziele für Lern- und Arbeitsprozesse zu definieren, zu reflektieren und zu bewerten und Lern- und Arbeitsprozesse eigenständig und nachhaltig zu gestalten (personale Kompetenz).

§ 8 Prüfungsausschuss und Prüfungsbewertung

(1) Die Eignungsprüfung wird von dem für den angestrebten Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss durchgeführt.

(2) Hausarbeitsthema und Fallstudienaufgabe werden von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 22 Abs. 1 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der HWR Berlin³ bewertet; eine weitere Bewertung erfolgt durch eine Zweitprüferin oder einen Zweitprüfer. Prüfungsberechtigt sind nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der HWR Berlin. Der Prüfungsausschuss bestellt sowohl die Prüferin oder den Prüfer als auch die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer.

³ Der Verweis wurde aktualisiert und bezieht sich auf die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der HWR Berlin vom 12.02.2019 und 05.11.2019, zuletzt geändert am 08.11.2022.

- (3) Werden Hausarbeit und/oder Fallstudienaufgabe unentschuldig nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgegeben, wird die Eignungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer gemäß Absatz 2 führen und bewerten das mündliche Prüfgespräch gemäß § 22 Abs. 1 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der HWR Berlin³. Sie erstellen ein Protokoll.
- (5) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf der Grundlage der Prüfungsbewertungen über das Bestehen oder Nichtbestehen der Eignungsprüfung. Das Ergebnis ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Zulassung

Ist die Eignungsprüfung bestanden, ist die Bewerberin oder der Bewerber im Rahmen der verfügbaren Studienplätze zum angestrebten Studiengang zuzulassen.

§ 10 Wiederholungen

Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zur Eignungsprüfung zugelassen wurden oder die Eignungsprüfung nicht bestanden haben, können frühestens ein Jahr nach der vorangehenden Antragstellung erneut einen Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung stellen.

§ 11 Berichtspflicht

Aufgrund des besonderen Ausnahmecharakters dieses Zugangswegs, haben die Fachbereiche und Institute, die geeignete Studiengänge gemäß § 2 anbieten, gegenüber der Hochschulleitung jährlich zum Beginn des Wintersemesters darüber zu berichten, wie viele Anträge auf Zulassung zur Eignungsprüfung eingegangen sind, wie viele Personen zur Eignungsprüfung zugelassen wurden, wie viele Eignungsprüfungen bestanden bzw. nicht bestanden wurden und wie viele Personen über diesen Zugangsweg ein Studium aufgenommen haben. Es ist auch über Studienabbrüche und erfolgreiche Studienabschlüsse dieser Studierenden zu berichten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft.

³ Der Verweis wurde aktualisiert und bezieht sich auf die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der HWR Berlin vom 12.02.2019 und 05.11.2019, zuletzt geändert am 08.11.2022